

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Speicher Quartier“, Bahnhofstr. 36, gem. § 12 Abs. 1 BauGB und Billigung Vorentwurf als auch frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bahnhofstraße 36, „Speicher Quartier“ beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung des Marktes Wernberg-Köblitz vom 19.11.2024 wurde der vom Architekten Klaus Thanner gefertigte Bebauungsplanentwurf mit Begründung gebilligt und beschlossen, auf der Basis dieses Bebauungsplanentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.



Der Geltungsbereich liegt im Ortskern von Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz). Das Gebäude soll auf der Fl.-Nr. 924/5 Gem. Oberköblitz erbaut werden.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße 36, Speicher Quartier“ in der Fassung vom 01.08.2024, ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

von Dienstag, den 13.05.2025 bis einschließlich Freitag, den 13.06.2025

über die Homepage des Marktes Wernberg-Köblitz unter <https://www.wernberg-koebnitz.de/bauleitplanung/> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz (Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz, Besprechungszimmer II. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, und Dienstag von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße 36, Speicher Quartier“ unberücksichtigt bleiben können, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße 36, Speicher Quartier“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wernberg-Köblitz, 12.05.2025



Konrad Kiener
Erster Bürgermeister